

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,
Reklamezeile 90 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 186

Diez, Montag den 1. September 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

Tab.-Nr. H. 754.

Diez, den 26. August 1919.

Betr. Haferlieferungen.

Nach § 13 a der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 ist dem Kommunalverband die Lieferung von 11 000 Doppelzentner Hafer aufgetragen worden, deren Umlage auf die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe demnächst erfolgt. Da die umgelegten Hafermengen auf jeden Fall aufgebracht werden müssen und der Landwirt, der die ihm auferlegte Lieferung infolge von Abgabe an Dritte nicht mehr auszuführen vermag, nicht nur allein strafbar ist, sondern als Schadenersatz das Doppelte des Marktpreises an die Reichsgetreidekasse zu zahlen hat, empfiehlt es sich dringend, den Landwirten Verkäufe von Hafer abzuraten. Die Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung sagt ausdrücklich: „Der Verbrauch in der eigenen Wirtschaft ist dem Erzeuger zwar freigegeben, er darf aber nur in dem Umfange stattfinden, daß die Lieferung der ausgeschriebenen Mengen nicht unmöglich wird.“

Ich erlaube daher die Herren Bürgermeister, die Landwirte entsprechend zu verständigen und sie vor Verkäufen im eigenen Interesse zu warnen.

Die gleichen Bestimmungen bestehen für die Ablieferung von Hülsenfrüchten.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
Chatras, Major.

Verordnung

zur Ausführung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919. Vom 5. August 1919.

Auf Grund des § 8, Abs. 1, Nr. 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) wird mit Zustimmung des Staatenausschusses bestimmt:

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen vom 16. August 1919 ab bis auf weiteres aus ihren selbstgebauten Früchten zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf

1. an Brotgetreide monatlich 12 Kilogramm,
2. an Gerste monatlich 5 Kilogramm

verbrauchen.

§ 2.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, deren Zuchtfaunen gedeckt sind und die dem Kommunalverbande dies angezeigt haben, dürfen vom 16. August 1919 ab aus ihrer selbstgebauten Gerste an die Zuchtfaunen zwei Zentner für den Wurf verfüttern.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1919.

Der Reichs ernährungsminister.
gez. Schmidt.

J.-Nr. II. 7943.

Diez, den 26. August 1919.

Bekanntmachung.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Bestimmungen zur Kenntnis der Landwirte zu bringen und bei der Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten danach zu verfahren.

Eine Liste über die Zuchtfaunen, für die Gerste in Anspruch genommen wird, ersuche ich mir bis zum 9. September nach nachstehendem Muster einzureichen. Veränderungen zu der Liste sind rechtzeitig hierher mitzuteilen.

Tab. Nr.	Name des Betriebesinhabers	Zahl der gedeckten Zuchtfaunen	Bemerkungen

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 7870.

Diez, den 27. August 1919.

An die Herren Bürgermeister

in Altkirchen, Becheln, Dieblich, Charlottenberg, Dörschhofen, Eppenrod, Eggeshausen, Giershausen, Gückingen, Gutenader, Hambach, Heistenbach, Herold, Holzappel, Kagenelobogen, Kemmenau, Kirdorf, Miffelberg, Mittelfischbach, Oberwies, Pohl, Rottert, Stuppenrod, Schaumburg, Schönborn, Sulzbach, Weinähr und Winden.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 8. August 1919, J.-Nr. II. 7430 — Kreisblatt Nr. 176 — betr. Mitteilung der Zahl der Selbstversorger für Gerste und ersuche um Erledigung bestimmt binnen 3 Tagen.

Der Vorsitzende des Kreisaußenbüros.

J. B.

Scheuern.

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.

I. 5493.

Diez, den 16. August 1919.

Bekanntmachung.

An Stelle des von Nassau verzogenen Tierarztes Dr. Hartnack habe ich den Tierarzt Dr. Bräuer zum Ergänzungsfleischbeschauer in den Schaubezirken: Nassau, Altenhausen, Bergnassau-Scheuern, Dausenau, Hömberg, Seelbach, Singhofen I und II, Winden, Bad Ems, Kemmenau, Becheln und die Gemeinden Oberwies und Dornholzhausen vom Schaubezirk Dornholzhausen, sowie zum Ergänzungsfleischbeschauer-Stellvertreter in den Schaubezirken Altdiez, Bremberg, Dörnberg, Eppenrod, Ruppenroo, Giershausen, Gutenader, Gückingen, Heistenbach, Hirschberg, Holschies, Niedertiefenbach, Scheidt, Steinsberg und Wasenbach auf jederzeitigen Widerruf ernannt, und ihm gleichzeitig die ordentliche Fleischschau im Schaubezirk Nassau für die gewerblichen Schlachtungen und die Stellvertretung in der ordentlichen Fleischschau allgemein in den Fällen übertragen, in denen er zur Untersuchung und Behandlung der Tiere im Unterlahnkreise zugezogen wird.

Die Herren Bürgermeister der vorgenannten Orte werden um entsprechende ortsübliche Weiterbekanntgabe ersucht.

Der Landrat.

J. B.

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.

Bekanntmachung.

Gegen die Nummerabschnitte 11 der Kreiszuferkarten können im Laufe des Monats September in den Zuckerverkaufsstellen, in denen die Bestellscheine abgegeben worden sind,

600 Gramm Zucker oder Kandis entnommen werden.

Diez, den 30. August 1919.

Kreiszuferstelle.

Gn. Nr. 2/156.

Bekanntmachung.

In dem Genossenschaftsregister ist heute bei der Spar- und Darlehnskasse e. G. m. u. H. zu Rödorf folgendes eingetragen worden.

In der Generalversammlung vom 3. August 1919 sind an Stelle der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder

1. Schreiner Josef Diez,

2. Landmann Wilhelm Schmidt in Rödorf

neu gewählt worden.

1. Landmann Philipp Wingel,

2. Waquer Heinrich Klein in Rödorf.

Rageneinbogen, den 23. August 1919.

Das Amtsgericht.

Nichtamtlicher Teil

Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung mit Futtermitteln.

Amtlich wird geschrieben: „Der Schleichhandel auf dem Gebiete der Futtermittelversorgung hat seit einiger Zeit einen derartigen Umfang angenommen, daß die öffentliche

Futtermittelbewirtschaftung hierdurch aufs empfindlichste beeinträchtigt wird. Es ist festgestellt worden, daß von gewissen Firmen nicht allein an Kommunalverbände, insbesondere an großstädtische Gemeinden und große gewerbliche Pferdehaltungen mit Massenangeboten von öffentlich bewirtschafteten Futtermitteln herantreten worden ist, sondern es ist neuerdings sogar versucht worden, mit den Geschäftsabteilungen der Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen in Geschäftsverkehr zu kommen. Wie einerseits öffentliche Futterabgabestellen selbst in nicht unerheblichem Umfange durch Kauf beschlagnahmte Ware und durch Verkauf von nicht absehbaren Futtermitteln an Händler dem Schleichhandel wider ihren Willen Vorschub leisten, so haben Kommunalverbände versucht, aus dem Auslande unter Umgehung der zuständigen Reichsstelle Futtermittel einzuführen und dabei außerordentlich hohe Preise geboten. Durch ein derartiges Vorgehen wird nicht nur das Ansehen der Behörden stark erschüttert, sondern auch das Interesse der Allgemeinheit schwer geschädigt und die allgemeine Volksernährung in Frage gestellt. Der Landwirtschaftsminister hat daher bei den maßgebenden Stellen wiederholt die Forderung nach einem möglichst schnellen und weitgehenden Abbau der Zwangsbewirtschaftung erhoben und neuerdings angeregt, diesem Verlangen vornehmlich auf dem Gebiete der Futtermittelwirtschaft stattzugeben. Es steht zu erhoffen, daß die Verwirklichung bald eintritt.“

Aus Provinz und Nachbargebieten

Freigabe der Obstelterung und Obstweinverbot. Da in diesem Jahre eine allgemeine Zwangsbewirtschaftung des Obstes nicht stattfindet, ist die Aufhebung des Verbotes der Obstelterung gegeben. Letzteres hat sich auch, wie man mitteilt, als kaum durchführbar erwiesen, weil in den Hauptherstellungsgebieten bei reichen Ernteansätzen ein Verderben des Obstes nur durch Verarbeitung zu Obstwein verhindert werden kann. Im übrigen bedeutet die Aufhebung dieses Verbotes keineswegs eine Freigabe der Obstweinerzeugung. Obstwein darf ohne die nach der Verordnung vom 23. Januar 1918 erforderliche Genehmigung der zuständigen Reichsstelle auch weiterhin nicht hergestellt werden. Die Herstellung sowohl von Obstwein aus Frühobst (Beeren- und Kirschwein) wie auch von Obstwein aus Herbstobst (Apfel- und Birnenwein) wird durch Kontingentierung beschränkt, und zwar ist die Herstellung von Wein aus Frühobst auf höchstens 30 v. H. der durchschnittlichen Verarbeitung in den Jahren 1914—1916, die Herstellung von Obstwein aus Herbstobst höchstens auf 40 v. H. der Verarbeitung aus den Jahren 1914—1915 festgesetzt worden.

Der „Feldassessor“. Während des Krieges und der Demobilisierung sind zahlreiche Mannschaften des aktiven und Beurlaubtenstandes sowie des Landsturms und nicht mehr wehrpflichtige Personen als Beamtenstellvertreter, Beamte a. W. und kraft Auftrages in Beamtenstellungen des Verwaltungstechnischen und des Gerichtsdienstes tätig gewesen. Diesen Personen wird nach einjähriger erfolgreicher Tätigkeit in Stellungen für Oberbeamte der Titel „Feldunterinspektor“ und in Stellungen für Unterbeamte der Titel „Feldunterbeamter“ beigelegt. Feldunterinspektoren, die mindestens zwei Jahre in Stellen für Oberbeamte tätig gewesen sind, dürfen auf ihren Wunsch dem Kriegsministerium zur Verleihung des Titels „Feldassessor“ vorgeschlagen werden, wenn sie während des Krieges in Stellen für höhere Beamte gestanden haben, und zur Verleihung des Titels „Feldinspektor“, wenn sie als mittlere Beamte tätig gewesen sind. Dasselbe gilt auch für die Unterzahlmeister.

! : Offenbach, 27. Aug. Ein hier abgehaltenes „Volksfest“ konnte den Besuch von 122 000 Personen innerhalb einer Woche aufweisen. Da jeder Besucher eine Extrasteuer von 10 Pfennig zum Besten der hiesigen Lazarettkassen erlegen mußte, so konnten diesem Zweck mehr als 12 000 Mark zugeführt werden.